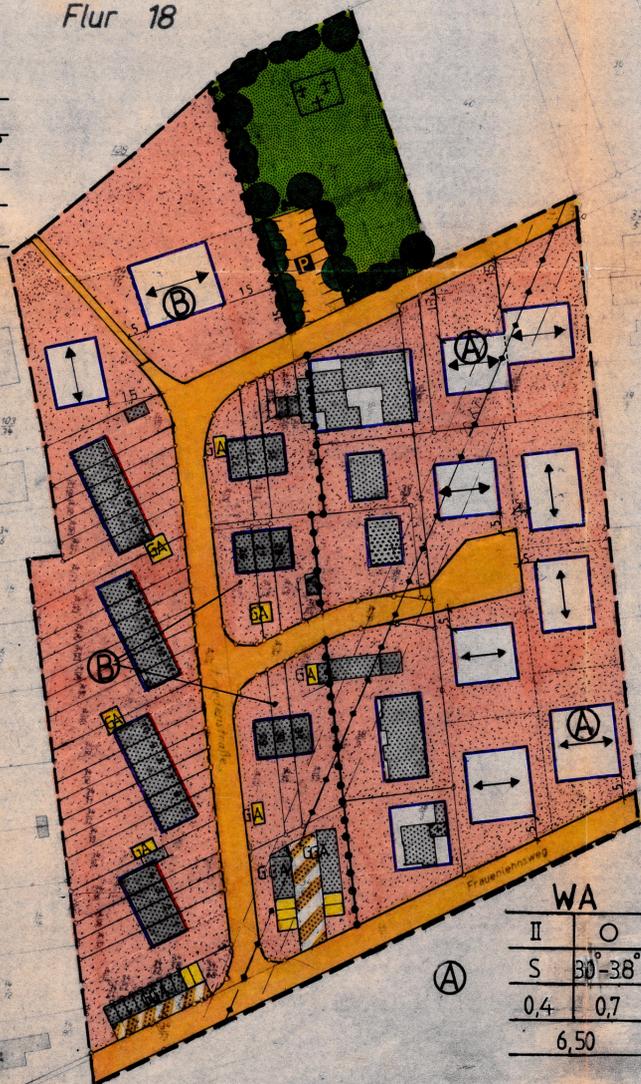


GEMEINDE: FULDABRÜCK
 GEMARKUNG: DÖRNHAGEN
 FLUR: 19 tlw.
 M. 1: 1000

Flur 18

WA	
I	0
S.W	34-60°
0,4	0,5
4,50	

Ⓑ



WA	
II	0
S	30-38°
0,4	0,7
6,50	

Ⓐ

F 2146/86

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des Kreises Kassel

KATASTERAMT

Kassel, den 24. Nov. 1986

im Auftrag

Flur 13

Bebauungsplan Nr. 1

Gebiete "Am Höhefeld, Frauenlehnsweg, Friedenstraße" im OT Dörnhagen

1. Änderung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- offene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- ↔ Firstrichtung
- GA festgesetzte Garagenstandorte
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- Dachformen
- S Satteldach
- 1-geschossige Bebauung (Reihenhäuser) 34° - 60°
- Sonstige Bebauung 30° - 38°



Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Traufhöhe	

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Fußwege
- Private Gemeinschaftszufahrtsflächen
- P öffentliche Parkplätze

Leitung mit Schutzstreifen

Grünflächen

■ Friedhof öffentlich

● Sträucher zu pflanzen ● Bäume zu pflanzen

Sonstige Darstellungen

--- Grenze des Änderungsbereiches

—●— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

— vorh. Flurstücksgrenze

--- vorgeschlagene Flurstücksgrenze

■ vorh. Bebauung

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Wenn im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Vorschriften der Hess. Bauordnung Keller- und Dachgeschosse als zusätzliche Vollgeschosse entstehen, werden diese ausnahmsweise zugelassen, sofern die Grund- und Geschoßflächenzahl und die festgesetzte Traufhöhe nicht überschritten werden. Die Grundflächenzahl gilt nur, soweit im Plan nicht kleinere überbaubare Flächen dargestellt sind.

Grünordnerische Festsetzungen (WA)

Es sind 40 % der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen eine 25%ige Baum- und Strauchpflanzung einschließen, bei der Nadelgehölze weitgehend zu vermeiden sind.

Grünordnerische Festsetzungen (Friedhof)

Eingrünungspflanzungen nur mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen.

Zweireihige Randbepflanzung: u.a.

Bäume	Sträucher
Traubenkirsche	Haselnuß
Hainbuche	Schnoeball
Eberesche	Roter Hartriegel
Birke	Alpenjohannisbeere
Bergahorn	Hundsrose
	Feldahorn

Der ursprüngliche Bebauungsplan wird in dem betroffenen Bereich durch diese Änderung ersetzt.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen durch die Gemeindevertretung am 14.5.1986

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



2. Änderungsentwurf und seine Auslegung beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21.5.1987

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



3. Änderungsentwurf nach der Zeit vom 4.6.1987 bis 6.7.1987 ausgelegt, öffentlich bekanntgemacht am 27.5.1987

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



4. Die Änderung des Bebauungsplanes ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am 26.8.1987 beschlossen worden.

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



5. Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist am 25.5.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden und liegt zu jedermanns Einsicht ab 26.5.1988 öffentlich aus.

Der Gemeindevorstand

Müller, Bürgermeister



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 26. April 1988, Az.: 34-61d 04-01 (M)

Der Regierungspräsident in Kassel im Auftrage:

Klein i. b.

